



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 31. Januar 2001</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil – ZiS 2000“ .....	90
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Öffentliches Auftragswesen – Nachprüfungsstellen gemäß § 31 VOB/A und Nachprüfungsbehörden gemäß § 31 a VOB/A .....	99
<b>Ministerium des Innern</b>	
Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens .....	101
Angaben zu den Nachprüfungsbehörden und Nachprüfungsstellen (Vergabepflichten) in den Bekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen kommunaler Vergabeverfahren .....	107
<b>Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Benachrichtigung in Nachlasssachen .....	108
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2001	

**Förderrichtlinie des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg  
für städtische Gebiete mit besonderem  
Entwicklungsbedarf  
„Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“**

Vom 21. Dezember 2000

**INHALTSVERZEICHNIS**

**A. ALLGEMEINER TEIL**

- A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- A.2 Gegenstand der Förderung
- A.3 Zuwendungsempfänger
- A.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- A.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- A.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- A.7 Verfahren
- A.8 In-Kraft-Treten

**B. BESONDERER TEIL**

- B.1 Fördergrundsätze
- B.2 Integriertes Handlungskonzept als Grundlage für die Umsetzung der Handlungsinitiative
- B.3 Beseitigung städtebaulicher Missstände, Verbesserung der technischen Infrastruktur und des Wohnumfeldes, Schutz und Verbesserung der Umwelt
- B.4 Verbesserung der sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastruktur sowie der Rahmenbedingungen zur Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten
- B.5 Unternehmens- und zielgruppenorientierte Beschäftigungs- und Arbeitsförderung der Chancengleichheit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- B.6 Begleitende und qualifizierende Maßnahmen

**A. ALLGEMEINER TEIL**

**A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- A.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 23 in Verbindung mit § 44 Landshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen Zuwendungen für Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene und nachhaltige Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung). Mit den Fördermaßnahmen soll eine differenzierte Entwicklung in den Regionen nach dem Leitbild der „Dezentralen Konzentration“ unterstützt werden. Im Mittelpunkt stehen die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf.

Weiterhin sind die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie noch nicht vorliegenden und noch zu erlassenden Vorschriften (hier das Operationelle Programm (OP) Brandenburg Förderperiode 2000 - 2006) zu beachten.

- A.1.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme bereits von einer anderen Stelle als förderfähig anerkannt und eine Förderzusage oder ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

- A.1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**A.2 Gegenstand der Förderung**

- A.2.1 Integriertes Handlungskonzept als Grundlage für die Umsetzung der Handlungsinitiative nach A.4.3, das mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilfinanzierung gefördert wird,

sowie die darauf aufbauenden Durchführungsmaßnahmen nach A.2.2 bis A.2.5,

- A.2.2 die Beseitigung städtebaulicher Missstände, die Verbesserung der technischen Infrastruktur und des Wohnumfeldes, der Schutz und die Verbesserung der Umwelt mit Mitteln des EFRE im Wege der Anteilfinanzierung gefördert,

- A.2.3 die Versorgung mit sozialer, kultureller, bildungs- und freizeitbezogener Infrastruktur sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten mit Mitteln des EFRE im Wege der Anteilfinanzierung gefördert,

- A.2.4 unternehmens- und zielgruppenorientierte sowie die auf Chancengleichheit gerichtete Beschäftigungs- und Arbeitsförderung mit einer Kofinanzierung aus Mitteln des ESF unter Beachtung der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III) vom 20. Dezember 2000,

- A.2.5 Begleitende und qualifizierende Maßnahmen mit Mitteln des EFRE im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

**A.3 Zuwendungsempfänger**

- A.3.1 Städte nach A.4.1

A.3.2 Die Stadt kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen (z. B. über städtebaulichen Vertrag im Sinne von § 11 Baugesetzbuch); dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderziele der Richtlinie werden gewahrt.
- Die Interessen der Stadt werden gewahrt, indem diese ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- Die Übertragung induziert keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag.

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte die Stadt als Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistung ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

#### A.4 Zuwendungsvoraussetzungen

##### A.4.1 Anforderungen an die teilnehmenden Städte

Im Rahmen der Handlungsinitiative werden Städte vorrangig berücksichtigt, die innerhalb der zentralörtlichen Gliederung entsprechend dem Leitbild der Dezentralen Konzentration eine Funktion als Ober- oder Mittelzentrum wahrnehmen. Berücksichtigung können auch Städte ohne diese Funktion finden, wenn sie in der Regel eine Einwohnerzahl von 15 000 nicht unterschreiten.

##### A.4.2 Anforderungen an die Stadtteile

A.4.2.1 Stadtteile im Sinne dieser Richtlinie sind räumlich und funktional abgrenzbare Teile einer Stadt.

A.4.2.2 In jeder teilnehmenden Stadt kann in der Regel ein Stadtteil Berücksichtigung finden, der folgende charakteristische Merkmale aufweisen muss:

- Er ist von verschiedenen Problemlagen geprägt, deren Komplexität einen Negativtrend bewirkt, der zu funktionellem, wirtschaftlichem und/oder sozialem Niedergang des Stadtteils führt und der mit den klassischen sektoralen Aktivitäten und Förderinstrumenten bisher weder aufgehalten noch umgekehrt werden konnte.
- Trotz seiner Defizite verfügt der Stadtteil im Kontext der Stadt oder Region über ausreichend Potenti-

ale, um grundsätzliche Entwicklungsperspektiven zu bieten, die für die Zukunft ausgebaut und gestärkt werden sollen. Dabei sollen sich die auszubauenden Perspektiven des Stadtteils aus einem gesamtstädtischen Entwicklungskonzept ableiten.

Das auszuwählende Stadtgebiet muss von wesentlicher Bedeutung für die Stadt und ihre Entwicklung sein und räumlich zusammenhängen. Seine Abgrenzung sollte sich zudem an traditionellen und funktionellen Zusammenhängen orientieren. Spätere Gebietsveränderungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Überschneidungen mit Gebietskulissen anderer Förderprogramme, z. B. Sanierungsgebieten, sind nicht ausgeschlossen.

Die Probleme und Defizite des Gebietes müssen sich vom städtischen oder regionalen Durchschnitt abheben. Zum Nachweis sind die für die Situation im Gebiet charakteristischen Kriterien zu beschreiben. Dabei können unter anderem die nachfolgenden beispielhaften Problembereiche herangezogen werden:

- Zustand der Bausubstanz und der städtischen Umwelt, Wohnverhältnisse, stadtstrukturelle Mängel, Funktionsschwächen, Verkehrs- und Immissionsbelastung, Ausstattung mit sozialer und kultureller sowie Basisinfrastruktur,
- Bevölkerungsstruktur, Bildungsniveau, soziale und ethnische Zusammensetzung, nachbarschaftliche Kontakte, Haushaltseinkommen, Anteil von Sozialhilfeempfängern, Fluktuation und soziale Segregation, Kriminalität,
- Arbeitslosenquote, Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, Arbeitsplatzangebot und -entwicklung, Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung,
- Anzahl und Struktur von Unternehmen, Größe der Betriebe, gewerblich-wirtschaftliche sowie räumliche Entwicklungsperspektiven und -möglichkeiten sowohl für bestehende Unternehmen als auch für Neuansiedlungen.

Die Darstellung dieser Probleme und Defizite des Stadtteils anhand konkreter Merkmale begründet nicht nur die Gebietsauswahl, sondern liefert den Maßstab für deren positive Veränderung und Entwicklung im Verlauf der Durchführung des Programms (Erfolgskontrolle). Es ist nicht nur eine verbale Beschreibung erforderlich, sondern auch die Benennung von konkreten Indikatoren, anhand deren Veränderungen nachweisbar sind (z. B. Anteil modernisierter und instandgesetzter Gebäude mit der davon betroffenen Anzahl der Haushalte, durchschnittliches Haushaltseinkommen bzw. Pro-Kopf-Einkommen, Anzahl der Betriebe und Arbeitsplätze im Gebiet usw.).

Es bestehen keine festgelegten Anforderungen an die Größe des Stadtteils. Das Gebiet muss jedoch von Struktur und Problemlage her ausreichend Möglichkeiten bieten, den integrierten Programmansatz zu verfolgen und Veränderungen messbar zu machen.

#### A.4.3 Anforderungen für eine Beteiligung an der Handlungsinitiative

##### A.4.3.1 Integriertes Handlungskonzept

Die Umsetzung der Handlungsinitiative kann nur in der Regel auf der Grundlage eines integrierten Handlungskonzeptes für das ausgewählte Stadtgebiet erfolgen.

Das Handlungskonzept soll erkennen lassen, dass die angestrebten Ziele im ausgewählten Stadtgebiet erreicht werden können. Für die erforderlichen Maßnahmen sind Aussagen über die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung sowie die Folgekosten zu machen. Dies gilt auch für Teilmaßnahmen anderer Bau- oder Finanzierungsträger, die im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme im Handlungskonzept zu realisieren sind.

##### A.4.3.2 Verfahrensorganisation

Die Städte müssen durch Etablierung von horizontal und vertikal integrierenden Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsebenen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der fachübergreifende, auf die gebietsbezogenen endogenen Potentiale setzende Ansatz des Programms zu Gunsten des ausgewählten Stadtteils und seiner Bewohner umgesetzt werden kann.

Dies erfolgt beispielsweise durch

- die Einrichtung von fachübergreifend zusammengesetzten, kommunalpolitisch verantwortlichen Steuerungsgruppen,
- den Aufbau dauerhafter Arbeitskreise, in denen alle öffentlichen und privaten Partner, auch Wohlfahrtsverbände, lokale Interessengruppen und die Bewohner vertreten sind,
- die Einrichtung bzw. Beauftragung eines Stadtteilmanagements, das Anforderungen und Ideen, Akteure und mögliche Projektträger ermittelt, sie zur Mitarbeit sowie zur Vernetzung ihrer Aktivitäten und Kenntnisse motiviert,
- die Einrichtung von Bürgerbüros als Zentren der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger.

##### A.4.3.3 Netzwerk

Zur Sicherung einer hohen Qualität und Effektivität in der Vorbereitung und Umsetzung dieses innovativen Programms zur nachhaltigen Stadtentwicklung erwartet das MSWV von den teilnehmenden Städten die Bereitschaft, sich zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches mit den anderen an der Handlungsinitiative beteiligten Städten zu einem Netzwerk zusammenzuschließen.

##### A.4.3.4 Erfolgskontrolle durch Indikatoren

Im Rahmen einer erforderlichen prozessbegleitenden

Erfolgskontrolle bzw. Evaluierung der Handlungsinitiative sind geeignete Messgrößen (Indikatoren) zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung der durchgeführten Maßnahmen nach A.2.2 bis A.2.5 in Abstimmung mit dem MSWV in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Bestimmungen zu wählen. Diese Indikatoren sollen es ermöglichen, Anfangs- und Zielzustände vergleichbar darzustellen (Ex-ante-, Zwischen- und Ex-post-Evaluierung). Durch die Stadt ist sicherzustellen, dass die indikatorenrelevanten Daten über die Laufzeit der Handlungsinitiative erhoben und gepflegt werden. Das MSWV behält sich vor, Indikatoren selber auszuwerten oder durch Dritte auswerten zu lassen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

#### A.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Zuweisungen gemäß A.2.2, A.2.3 und A.2.5 können als Zuschüsse an Dritte nach A.3.2 weitergeleitet werden.

A.5.2 Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt. Die dabei zu erzielenden Einnahmen sowie weitere maßnahmebedingte Einnahmen führen zur entsprechenden Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

A.5.3 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben (Anteilfinanzierung) und ist mit mindestens 20 v. H. durch einen kommunalen Mitleistungsanteil zu komplementieren.

Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben werden zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln getragen und mit 5 v. H. durch Landesmittel komplementiert.

A.5.4 Die in den Zuwendungsbescheiden ausgewiesenen Zuwendungen sind Förderhöchstbeträge.

A.5.5 Vorliegende Kostenkataloge (z. B. Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten des MSWV) sind bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten zu beachten.

A.5.6 Soweit Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone II anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen.

A.5.7 Werden Maßnahmen gemäß Nummern A.2.2, A.2.3 und A.2.5 mit Maßnahmen gemäß §§ 260 bzw. 272 SGB III verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit als kommunaler Mitleistungsanteil. Von der Stadt ist ein kommunaler Mitleistungsanteil von mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen

gen Gesamtkosten zu erbringen. Würde sich daraus eine Überfinanzierung der Maßnahme ergeben, verringert sich die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Zuwendung an einen Dritten weitergeleitet wird und dieser die Maßnahme gemäß Nummern A.2.2, A.2.3 und A.2.5 mit einer Maßnahme gemäß §§ 260 bzw. 272 SGB III verbindet.

## **A.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zuwendungen dürfen den an der Handlungsinitiative beteiligten Städten nur gewährt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- A.6.1 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung entsprechen.
- A.6.2 Zur Durchführung der Handlungsinitiative muss ein Grundsatzbeschluss von der kommunalen Vertretungskörperschaft gefasst worden sein.
- A.6.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.
- A.6.4 Die Einzelvorhaben müssen planungsrechtlich zulässig sein und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen.
- A.6.5 Bei Einzelvorhaben an Denkmälern (§ 9 Denkmalschutzgesetz - DSchG), im Geltungsbereich von Denkmalschutzsatzungen (§ 11 DSchG) und bei Einzelvorhaben in der Umgebung eines Denkmals (§ 14 DSchG) muss die positive Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde vorliegen (dies gilt auch für Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Freiflächen).
- A.6.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen nach A.2.1 wie auch der daraus resultierenden Maßnahmen nach A.2.2 bis A.2.5 ist nachzuweisen.
- A.6.7 Die Maßnahmen dürfen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein (auf die Nr. 1.3.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - wird verwiesen).
- A.6.8 Die Stadt muss sich ausdrücklich dazu verpflichten, illegale Beschäftigung generell zu verhindern und diese Verpflichtung auf Dritte zu übertragen, die ein im Rahmen dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben durchführen.
- A.6.9 Die Stadt hat die Sicherung des kommunalen Miteleistungsanteils nachzuweisen. Der Miteleistungsanteil ist im Haushalt der Kommune nachzuweisen.
- A.6.10 Durch geeignete Organisationsstrukturen ist sicherzustellen, dass Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird.
- A.6.11 Bei Maßnahmen nach A.2.1 bis A.2.5 muss gewährleistet sein, dass bei der Übertragung von gemeindlichen

Durchführungsaufgaben an beauftragte Unternehmen von dieser Seite keine weiteren Verwertungsinteressen an der späteren privatwirtschaftlichen Durchführung der Maßnahmen bestehen, insbesondere eine Tätigkeit als Bauträger vertraglich ausgeschlossen wird.

- A.6.12 Die Maßnahmen und Projekte in den ausgewählten Stadtgebieten sollen in der Regel aus einem kommunalen integrierten Handlungskonzept abgeleitet worden sein, auch wenn die Entwicklung eines Handlungskonzeptes nach B.2 nicht Gegenstand der beantragten Maßnahme ist.

## **A.6.13 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden.

## **A.7 Verfahren**

Die Handlungsinitiative wird in einem mehrstufigen Verfahren durchgeführt. Die grundsätzliche Aufnahme in die Handlungsinitiative nach A.7.1 ersetzt nicht die jeweiligen Einzelentscheidungen nach A.7.3.

### **A.7.1 Antragsverfahren zur Aufnahme in die Handlungsinitiative**

- A.7.1.1 Städte, die sich an der Handlungsinitiative beteiligen wollen und die Voraussetzungen nach A.4.2 erfüllen, beantragen mittels eines Grobkonzeptes unter Angabe der Kosten zur Erarbeitung des integrierten Handlungskonzeptes beim MSWV die grundsätzliche Aufnahme in das Programm und die Förderung nach B.2. Das Grobkonzept orientiert sich an Inhalten des integrierten Handlungskonzeptes nach B.2 und soll mindestens enthalten:

- besondere Problemlage des Stadtteils im Stadtgefüge,
- Lösungsansätze,
- Organisationsstrukturen für Entwicklung und Umsetzung der Handlungsinitiative,
- Ziele und
- mögliche Maßnahmen- und Projektansätze zur Zielerreichung.

- A.7.1.2 Die Erarbeitung eines Grobkonzeptes und eines Antrages sind keine Fördergegenstände dieser Richtlinie.

### **A.7.1.3 Antragsfrist**

30. März 2001

### **A.7.1.4 Verfahren der grundsätzlichen Aufnahme**

Anträge sind beim MSWV, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, einzureichen.

- A.7.1.5 Das MSWV entscheidet über die grundsätzliche Aufnahme in die Handlungsinitiative.

Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Aufnahmewürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze und Ziele dieser Richtlinie,
- Dringlichkeit,
- Aussagefähigkeit des Antrages hinsichtlich der Potentiale zur Einbindung möglicher Maßnahmen im Sinne eines integrativen Handlungskonzepts.

A.7.1.6 Die Stadt erhält über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Handlungsinitiative einen Bescheid durch das MSWV. Die aufgenommenen Städte stellen für Maßnahmen nach A.2.1 einen formgebundenen Antrag bei der Bewilligungsbehörde nach A.7.6 über die Antragsbehörde nach A.7.5.

A.7.1.7 Die Anträge werden umgehend durch die Bewilligungsbehörde nach A.7.6 dem EFRE-Bewilligungsausschuss für die Durchführung des OP des Landes Brandenburg für die Förderperiode 2000 - 2006, unter Beachtung der Nummern 7 und 8 (Teil B) der Geschäftsordnung des EFRE-Bewilligungsausschusses, zur Entscheidung vorgelegt bzw. zur Kenntnis gegeben. Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide werden von der Bewilligungsbehörde nach A.7.6 erlassen.

#### A.7.2 Bestätigung

A.7.2.1 Das integrative Handlungskonzept ist umgehend nach der Fertigstellung der Antragsbehörde nach A.7.5 zur Prüfung vorzulegen und wird durch diese an den Lenkungskreis nach A.7.4 zur Bestätigung weitergeleitet.

A.7.2.2 Der Lenkungskreis nach A.7.4 entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Antragsbehörde nach A.7.5 einvernehmlich über die Bestätigung der vorgelegten integrativen Handlungskonzepte.

A.7.2.3 Kann der Lenkungskreis ein vorgelegtes Handlungskonzept nicht bestätigen, ist der Stadt eine einmalige angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen. Diese wird gemeinsam mit dem Grund für die Nichtaufnahme von der Antragsbehörde nach A.7.5 schriftlich mitgeteilt.

A.7.2.4 Kann der Lenkungskreis das erneut vorgelegte Handlungskonzept in analoger Anwendung von A.7.2.2 nicht bestätigen, ist eine Umsetzung der Handlungsinitiative im Sinne von A.7.3 in der Regel nicht möglich.

#### A.7.3 Umsetzungsphase

A.7.3.1 Anträge für Maßnahmen nach B.3 bis B.6 können in der Regel nur auf der Grundlage eines bestätigten integrierten Handlungskonzeptes nach A.7.2.2 erfolgen.

A.7.3.2 Für jede Maßnahme nach B.3 bis B.6 ist ein gesonderter Antrag durch die Stadt bei der Antragsbehörde nach A.7.5 zu stellen.

Die Stadt erstellt dazu alle Unterlagen, die für die Bewilligung der Maßnahmen nach B.3 bis B.6 notwendig

sind bzw. fügt ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei, die durch einen Dritten erstellt wurden. Die Stadt führt die bau- und sonstigen fachlichen Prüfungen durch oder lässt diese durch einen Dritten durchführen, stellt die Maßnahmen- und Kostenplausibilität fest und bescheinigt, dass die Maßnahmen den Zielen des Handlungskonzepts entsprechen.

A.7.3.3 Die Antragsbehörde nach A.7.5 leitet die Anträge nach B.3, B.4 und B.6 mit ihrer Stellungnahme bzw. Vorlage zur

- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen,
- Förderungswürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze und der Ziele der Richtlinie,
- Dringlichkeit,
- Einbindung der beantragten Maßnahmen in die bestätigte Handlungskonzeption,
- Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben

an den Lenkungskreis weiter. Für die Anträge nach B.5 wird auf die Bestimmungen der Gemeinsamen Richtlinie verwiesen.

Der Lenkungskreis bestätigt im Einvernehmen die umzusetzenden Maßnahmen nach A.2.2, A.2.3 und A.2.5. Für Maßnahmen nach A.2.4 wird auf die Bestimmungen der Gemeinsamen Richtlinie verwiesen.

A.7.3.4 Die vom Lenkungskreis votierten Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde nach A.7.6 umgehend dem EFRE-Bewilligungsausschuss für die Durchführung des OP des Landes Brandenburg für die Förderperiode 2000 - 2006, unter Beachtung der Nummern 7 und 8 (Teil B) der Geschäftsordnung des EFRE-Bewilligungsausschusses, zur Entscheidung vorgelegt bzw. zur Kenntnis gegeben. Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide werden von der Bewilligungsbehörde nach A.7.6 erlassen.

Für Maßnahmen nach B.5 gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Richtlinie.

A.7.3.5 Die Antragsteller erhalten über nicht bestätigte Maßnahmen einen Bescheid durch die Bewilligungsbehörde nach A.7.6 bzw. durch die in der Gemeinsamen Richtlinie benannte Bewilligungsbehörde.

#### A.7.4 Lenkungskreis

A.7.4.1 Für die Bestätigung der Handlungskonzepte und die Begleitung der Umsetzung wird ein Lenkungskreis gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vertreter des MSWV in Vorsitz und Federführung,
- Vertreter der Ministerien für Wirtschaft und für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen,
- Vertreter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung,

- Vertreter der Behörde nach A.7.6 und des Instituts für Stadtentwicklung und Wohnen.

A.7.4.2 Der Lenkungskreis wird durch das MSWV im Bedarfsfalle einberufen. Dem Lenkungskreis können betroffene Städte beigeladen werden.

A.7.5 Antragsbehörde

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam

A.7.6 Bewilligungsbehörde

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstr. 104 - 106, 14480 Potsdam

A.7.7 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nr. 7.4 VVG/Nr. 1.4.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) und den einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben.

A.7.8 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nr. 10 und 11 VVG/Nr. 7 ANBest-G.

A.7.8.1 Für Zuwendungen zu Einzelmaßnahmen, die für einen Zeitraum von mehreren Haushaltsjahren bewilligt werden (Bewilligungszeitraum), ist jährlich zum 1. März ein Bericht vorzulegen.

Der rechtzeitig vorgelegte Bericht ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Fördermittel.

A.7.8.2 Der Verwendungsnachweis ist für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Er ist der Bewilligungsbehörde nach A.7.6 vorzulegen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.

A.7.8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, soweit nicht in diesen Richtlinien oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind, und die einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006.

**A.8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

**B. BESONDERER TEIL/HANDLUNGSFELDER**

**B.1 Fördergrundsätze**

B.1.1 Grundsätze der Richtlinie

Funktionsfähige, attraktive Städte sind als Kristallisationspunkte für die Stabilisierung und Entwicklung dünnbesiedelter Regionen, zu denen auch das Land Brandenburg gehört, unverzichtbar. Sie gewinnen als Standortfaktoren für unternehmerisches Handeln zunehmend an Bedeutung; sie tragen entscheidend zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und damit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie einer ausgewogenen Raumentwicklung bei und beeinflussen die Lebensqualität der gesamten Region.

Die vielfältigen Aktivitäten der Stadtentwicklung und -erneuerung in den vergangenen Jahren haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Städte zu schaffen. Dennoch sind zahlreiche Defizite und Probleme festzustellen, die die Brandenburger Städte als Herausforderung annehmen müssen:

- eine nach wie vor bestehende Funktionsschwäche aufgrund eines erheblichen baulichen Nachholbedarfs in den Stadtkernen und Altbaugebieten (Defizite hinsichtlich sozialer und kultureller Infrastruktur, Versorgung, Umweltqualität, zu gering ausgeprägte Leitfunktion des Handels);
- angestiegener motorisierter Individualverkehr und damit verbundener Einbuße an städtischer Lebensqualität durch Umweltbelastung, Sicherheits- und Parkraumprobleme;
- ein hoher Bestand industriell errichteter Wohnungen mit gravierenden bautechnischen und funktionellen Mängeln;
- brachgefallene oder fehl- bzw. untergenutzte vormals gewerblich, industriell oder militärisch genutzte Flächen in städtebaulich relevanten Lagen;
- soziale Entmischung durch Abwanderung einkommensstärkerer Bevölkerungsschichten z. B. aus den industriell errichteten Wohngebieten und den Städten insgesamt;
- Verlust sozialer Sicherheit durch Arbeitslosigkeit und Auflösung von sozialen Beziehungsnetzen.

Wie die Potentiale sind auch diese Defizite in den Brandenburger Städten unterschiedlich ausgeprägt. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Stadtteile innerhalb von Städten in unterschiedlicher Weise von strukturellen Veränderungen betroffen sein können. Dabei gestalten sich die Entwicklungsprozesse in den

einzelnen Stadtteilen unterschiedlich dynamisch. Die Konzentration von Potentialen oder Defiziten kann Auswirkungen haben, die weit größer sind als das Nebeneinander von Einzelfaktoren.

Durch die Aufstellung und Umsetzung integrierter Handlungskonzepte sollen Stadtteile, in denen aufgrund einer Konzentration von Problemen und Defiziten der wirtschaftliche, funktionelle und/oder soziale Niedergang droht bzw. bereits begonnen hat, zu Stadtteilen mit einer positiven Zukunftsperspektive stabilisiert/entwickelt werden.

#### B.1.2 Programmziele

Die klassischen städtebaulichen Instrumente ergänzend, zielt die Handlungsinitiative auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Bürger, ihrer Zukunftschancen und Gestaltungsmöglichkeiten sowie ihrer Lebensqualität in den Städten ab. Sie soll Stadtgebieten zugute kommen, für deren nachhaltige Entwicklung die Verbesserung des baulich-räumlichen Bestandes allein nicht ausreicht.

##### B.1.2.1 Stärkung des wirtschaftlichen Wohlstandes und der Beschäftigung in den Städten

Stadtzentren und andere Stadtteile, die heute als Problemgebiete bezeichnet werden müssen, stellen früher oft den Kern der lokalen Wirtschaft und Beschäftigung sowie des städtischen Lebens dar und verfügen damit häufig über Potentiale, um an diese Tradition wieder anknüpfen zu können. Die Entwicklung einer diversifizierten, flexiblen städtischen Wirtschaft in diesen Stadtteilen soll die wirtschaftliche und funktionelle Leistungsfähigkeit der Städte insgesamt stärken sowie neue vielfältige Beschäftigungsquellen erschließen. Die Städte werden in die Lage versetzt, ihre Rolle sowohl als sozialer und kultureller Lebensmittelpunkt der Bürger als auch als Zentren des regionalen Wirtschaftswachstums besser wahrnehmen zu können.

##### B.1.2.2 Förderung von Gleichheit und sozialer Eingliederung

Stadtteile, die eine Konzentration von Defiziten aufweisen, sind zunehmend von sozialer Entmischung und damit einhergehend von der Verschlechterung z. B. der Basisinfrastrukturen oder der physischen Umwelt betroffen. Die Stadtteile verlieren ihre Attraktivität und können ihre städtischen Funktionen nicht mehr ausreichend wahrnehmen. Für die Bewohner besteht die Gefahr, sozial ausgegrenzt und diskriminiert zu werden sowie keinen gerechten Zugang mehr zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen städtischen Leben zu haben. Die Beförderung vielfältiger Strategien zur Beschäftigungsfähigkeit, Bildung und Ausbildung, Unternehmensgründungen, Stärkung sozialer Sicherheit, zum Schutz vor städtischer Kriminalität, aber auch zu Artikulationsfähigkeit und Gestaltungswillen fördert nicht nur die Chancengleichheit und Integration der Bewohner, sondern auch die funktionelle Leistungsfähigkeit der Stadt-

teile. Die Strategien sollen auch das Konzept des Gender-Mainstreaming aufgreifen, in dem die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern explizit berücksichtigt werden und einer Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen besondere Beachtung geschenkt wird.

##### B.1.2.3 Schutz und Verbesserung der Umwelt und der Lebensbedingungen in den Städten

Städte sind Zentren exzessiven Verbrauchs von Energie und natürlicher Ressourcen, von Abfallerzeugung und Umweltverschmutzung. Gleichzeitig kommt ihnen und insbesondere den Stadtteilen als unmittelbarem Lebensraum der Bürger besondere Bedeutung zu. Deren Lebensqualität wird direkt beeinflusst vom Zustand des Wohnumfeldes, vom Verkehrsaufkommen, der Erreich- und Nutzbarkeit von Grünflächen, der Qualität von Wasser und Luft. Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität des näheren Wohnumfeldes steigern Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Stadtteile als Lebensräume. Zusätzlich zu dieser lokalen Wirkung tragen Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs oder des Verkehrsaufkommens dazu bei, die Entwicklung der Städte und Stadtteile, anderer Regionen oder nachfolgender Generationen zu entlasten.

##### B.1.2.4 Effektivierung des Stadtmanagements und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Gutes Stadtmanagement und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erhöhen städtische Lebensqualität und Bürgerbewusstsein und führen zu einer effektiveren und demokratischeren Verwaltung der Stadt. Gutes Stadtmanagement zeichnet sich durch horizontale und vertikale Integration sowie flexible, auch unkonventionelle Entscheidungsprozesse aus und trägt dadurch zur Schaffung einer Partnerschaft zwischen den öffentlichen und privaten Bereichen bei. Konsensorientierte Gestaltung von stadt- und stadtteilbezogenen Maßnahmen durch gesellschaftliche Gruppen sowie die öffentliche Hand sollen eine bedürfnisorientierte Entwicklung, Verantwortungsbewusstsein für den Stadtteil und Identifikation mit ihm gewährleisten. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch über die lokalen und regionalen Grenzen hinweg tragen dazu bei, diese Prozesse effizient und innovativ zu gestalten. Entsprechend dem Konzept des Gender-Mainstreaming sollte eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen in den am Entscheidungsprozess beteiligten Gremien angestrebt werden.

## B.2 Integriertes Handlungskonzept als Grundlage für die Umsetzung der Handlungsinitiative

B.2.1 Im integrierten Handlungskonzept ist nachzuweisen, welche Bedeutung und Funktion der Stadtteil innerhalb des gesamtstädtischen Entwicklungsleitbildes einnimmt, aufgrund welcher Kriterien er ausgewählt und abgegrenzt wurde sowie welche Maßnahmen zu seiner Stabilisierung und Entwicklung in der Vergangenheit



ergriffen wurden. Neben der besonderen Entwicklungsnotwendigkeit ist auch seine Entwicklungsfähigkeit darzustellen; realistische Entwicklungsziele im Rahmen der Gesamtentwicklung der Stadt sind zu formulieren.

B.2.2 Erwünscht ist die Ergänzung und Verzahnung der im Rahmen der Handlungsinitiative vorgesehenen Aktivitäten und Maßnahmen durch Projekte mit anderer Finanzierungsgrundlage, z. B. Vorhaben des Neubaus und der Modernisierung, Instandsetzung von Wohnraum oder Maßnahmen entsprechend der Gemeinsamen Richtlinie. Soweit diese zum Zeitpunkt der Erarbeitung des integrierten Handlungskonzeptes bereits bekannt oder zur Zielerreichung notwendig sind, müssen sie ebenfalls innerhalb dieses Konzeptes dargestellt werden.

Mit Vorlage des integrierten Handlungskonzeptes ist aufzuzeigen, ob und wie die erforderlichen horizontal und vertikal integrierenden Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen geschaffen werden bzw. wurden.

Das integrierte Handlungskonzept ist so zu erarbeiten, dass es die Erreichung der Ziele erwarten lässt und sich durch Folgendes auszeichnet:

- Im Vordergrund des Konzeptes stehen Aktivitäten und Maßnahmen, die auf eine bedarfsgerechte Verbesserung der städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Stadtteils abzielen.
- Dem integrierten Ansatz des Programms folgend sowie den komplexen Problemlagen im Stadtteil entsprechend werden Aktivitäten und Maßnahmen der unter A.2 dargestellten Fördergegenstände durch eine Vielzahl öffentlicher und privater Projektträger durchgeführt.
- Die einzelnen Aktivitäten werden miteinander kombiniert und ergänzen sich gegenseitig. Im Idealfall entfalten sie eine Eigendynamik, die zusätzliche öffentliche und private Initiativen und Maßnahmen zu Gunsten des Stadtteils anstößt.
- Sofern im Einzelfall für die Entwicklung des Stadtteils Aktivitäten und Maßnahmen erforderlich sind, die zu Lasten anderer Stadtteile gehen, ist eine besondere Abwägung und Begründung der Prioritäten vorzunehmen und zu dokumentieren.
- Die Aktivitäten und Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass sie nach Abschluss des Programms zu einer dauerhaften Stabilisierung und Entwicklung des Gebietes im Sinne eines aus sich selbst heraus zukunftsfähigen, lebenswerten Stadtteils beitragen.
- Es sind innovative und demonstrative Lösungsansätze zu entwickeln, die z. B. geeignet sind, Synergieeffekte zu erzielen oder neue Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Partnern zu erproben. Dazu gehört auch, dass die Aktivitäten und Maßnahmen bereits auf der konzeptionellen Ebene von den Bewohnern sowie allen öffentlichen und privaten Partnern gemeinsam erarbeitet werden.

- Die Aktivitäten und Maßnahmen sind mit Indikatoren nach A.4.3.4 zu belegen, anhand derer während und nach Abschluss des Gesamtprozesses eine Erfolgskontrolle möglich ist, und zwar sowohl auf die Einzelmaßnahme wie auch auf den Stadtteil bezogen.

B.2.3 Das integrierte Handlungskonzept ist in der Regel in einem Zeitraum bis zu sechs Monaten zu erarbeiten.

B.2.4 Das integrierte Handlungskonzept ist so auszurichten, dass Aktivitäten und Maßnahmen in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren umgesetzt werden können.

B.2.5 Die Erarbeitung des integrierten Handlungskonzeptes wird aus Mitteln des EFRE gefördert.

### **B.3 Beseitigung städtebaulicher Missstände, Verbesserung der technischen Infrastruktur und des Wohnumfeldes, Schutz und Verbesserung der Umwelt**

B.3.1 Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf die nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen und der Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft gerichtet. Förderfähig sind solche Maßnahmen, die für die Realisierung von Projekten der anderen Handlungsfelder notwendig sind.

B.3.2 Zentrale Zielstellung der Handlungsinitiative ist eine ressourcenschonende, umweltgerechte und integrierte Stadt- und Siedlungsentwicklung. Bestandteil einer solchen Strategie ist es, eine konsequente Innenentwicklung und einen nachhaltigen Strukturwandel in den betroffenen Gebieten einzuleiten.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher Räume
- Maßnahmen zum Abbau von Funktionsschwächen/Stärkung funktionsgerechter Nutzungsmischung
- Maßnahmen zur Begrünung, Neu- und Umgestaltung von Plätzen, Straßenräumen, Gewässerufern, Parkanlagen und Treffpunkten sowie zur Hofbegrünung
- Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung
- Anlagen des ruhenden Verkehrs für die Anwohner
- Maßnahmen zur Mobilitätssteigerung der Bevölkerung im Quartier
- Vorhaben zur Verminderung von Emissionen und Immissionen
- Vorhaben zur Verbesserung der Energieausnutzung
- Maßnahmen, die den Einsatz regenerativer Energien ermöglichen
- Sanierung einschließlich Beräumung minder- oder fehlgenutzter Flächen und verunreinigter Gelände und Gebäude
- Ökoaudit von Stadtteilen.

B.3.3 Vorhaben, mit denen dieses Programmziel umgesetzt werden soll, werden aus Mitteln des EFRE im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

#### **B.4 Verbesserung der sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastruktur sowie der Rahmenbedingungen zur Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten**

B.4.1 Zu den mit diesem Handlungsfeld verfolgten Zielen gehört die Unterstützung von Aktivitäten, die geeignet sind, lokale Handlungs- und Selbsthilfemöglichkeiten sowie die Eigeninitiative zu fördern und somit zur Chancengleichheit der Bürger des Gebietes beizutragen. Die verschiedenen Bewohnergruppen, lokale Gewerbetreibende und Akteure aus privatem, öffentlichem und gemeinnützigem Sektor sollen eine Basis für Mitwirkung und Beteiligung, sozialen Zusammenhalt und gemeinsame Verantwortung für das Gebiet entwickeln.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Wiederherrichtung von Räumlichkeiten sowie öffentlichen Anlagen im Hinblick auf die Nutzung für attraktive soziokulturelle Aktivitäten
- Bereitstellung von Einrichtungen für Kultur, Bildung, Freizeit und Sport
- Maßnahmen zur Aktivierung örtlicher Potentiale, Hilfe zur Selbsthilfe
- Maßnahmen zur Entwicklung von Bürgerbewusstsein für den Stadtteil
- Maßnahmen zur Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen und stabiler nachbarschaftlicher sozialer Netze.

B.4.2 Es sollen Mittel genutzt und Möglichkeiten geschaffen werden, die sich aus vorhandenen Ressourcen an Flächen- und Raumpotentialen, an Arbeitskräften und ihren Fähigkeiten, an vorhandenen und neu zu entwickelnden Betrieben ergeben können - vor allem im Hinblick auf die Entwicklungsimpulse für den Stadtteil sowie für die gesamte Stadt und die Region.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Unterstützungsmaßnahmen zur Gründung von Unternehmenszentren zur Errichtung von Handwerker- und Gewerbehöfen sowie Dienstleistungszentren für den Technologietransfer, insbesondere durch Nachnutzung von Konversions- und Brachflächen
- die Gründung öffentlich-privater Partnerschaften mit dem Ziel gemeinsamer Werbestrategien für das lokal ansässige Gewerbe
- investive Maßnahmen zur Unterstützung bedarfsgerechter Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der neuen Technologien in Verbindung mit B.5.

B.4.3 Vorhaben, mit denen dieses Programmziel umgesetzt werden soll, werden aus Mitteln des EFRE im Weg der Anteilfinanzierung gefördert.

#### **B.5 Zielgruppenorientierte Beschäftigungs- und Arbeitsförderung sowie Förderung der Chancengleichheit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)**

B.5.1 Die Schaffung zusätzlicher (befristeter) Arbeitsplätze in

Strukturanpassungsmaßnahmen kann neben einer Förderung der Bundesanstalt für Arbeit durch die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III) vom 20. Dezember 2000 gefördert werden. Diese ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ziel der Förderung ist es, zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, benachteiligten Gruppen und Jugendlichen beizutragen sowie die Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

Gefördert werden sowohl Personalausgaben als auch die Ausgaben für die Qualifizierung und die fachliche Anleitung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie das Projektmanagement des Projektträgers, wenn in den Maßnahmen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Ältere ab 50 Jahre, allein Erziehende, Jugendliche bis 25 Jahre, Behinderte beschäftigt werden.

B.5.2 Innerhalb von B.3 und B.4 dieser Richtlinie können beispielsweise Maßnahmen nach §§ 272 ff. SGB III gefördert werden zur:

- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und der Jugendhilfe,
- Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes,
- Verbesserung des Wohnumfeldes und
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur.

#### **B.6 Begleitende und qualifizierende Maßnahmen**

B.6.1 Um eine optimale Projektumsetzung und Prozessorganisation zu gewährleisten, sind kontinuierlich Maßnahmen zur Programmbegleitung und -bewertung durchzuführen. Die Maßnahmen haben gleichzeitig Kontrollfunktion, um gegebenenfalls rechtzeitig Korrekturen einleiten zu können.

B.6.2 Von besonderer Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Handlungsinitiative ist auch ein prozesshaft und bewohnerorientiert angelegtes Quartiersmanagement, das der intensiven Kooperation der öffentlichen und privaten Partner dient und bezüglich Ausgestaltung von Organisationsformen und Verfahrensregeln ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. Das Quartiersmanagement soll insbesondere in der Lage sein, im Rahmen der Gemeinsamen Richtlinie Anträge auf Förde-

rung von zielgruppenorientierten Einzelmaßnahmen erfolgreich vorzubereiten.

B.6.3 Es können beispielsweise gefördert werden:

- Qualifizierung und Fortschreibung der Handlungs- und Umsetzungskonzepte
- Erarbeitung von Studien und Pilotprojekten, Machbarkeitsstudien
- Programm-, Projekt- und Quartiersmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit, Workshops, lokale und regionale Konferenzen, Erfahrungsaustausch, Netzwerkaktivitäten
- Programmbegleitung und -bewertung, Evaluierung
- Kleinteilige und ergänzende Maßnahmen

B.6.4 Vorhaben, mit denen dieses Programmziel umgesetzt werden soll, werden aus Mitteln des EFRE im Weg der Anteilfinanzierung gefördert.

**Öffentliches Auftragswesen  
Nachprüfungsstellen gemäß § 31 VOB/A  
und Nachprüfungsbehörden  
gemäß § 31 a VOB/A**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,  
dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung, dem Ministerium für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
und dem Ministerium des Innern  
Vom 5. Januar 2001

1 Gemäß § 31 der Verdingungsordnung für Bauleistungen/Teil A (VOB/A)<sup>1)</sup> sind die Stellen, an die sich die Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstellen), in der Bekanntmachung einer Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen anzugeben. Zuständig, die Einhaltung der Vergabebestimmungen im öffentlichen Interesse zu überprüfen (Fach- und Rechtsaufsicht), sind bei Auftragsvergaben des Landes Brandenburg unterhalb der in der Vergabeverordnung bestimmten Schwellenwerte (§ 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB<sup>2)</sup>) folgende Nachprüfungsstellen:

<sup>1)</sup> Ausgabe 2000; Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 30. Mai 2000 (Bundesanzeiger Nr. 120a vom 30. Juni 2000). Die Ausgabe 2000 der Verdingungsordnung für Bauleistungen lässt das für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen bisher geltende Recht inhaltlich unverändert.

<sup>2)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1998, BGBl. I S. 2547

1.1 Für Hochbaumaßnahmen des Landes das

Ministerium der Finanzen  
Referat 51  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Postfach 900 255  
14438 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 67 60

1.2 Für Hochbaumaßnahmen des Bundes im Land Brandenburg die

Oberfinanzdirektion Cottbus  
Referat BA 21  
Am Nordrand 45  
03044 Cottbus

Fax: 03 55/8 65 22 51

1.3 Für Baumaßnahmen im Rahmen des Wasserbaus, des forstlichen Wegebau und weiterer ressortspezifischer Baumaßnahmen das

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung  
Referat 13  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Postfach 60 11 50  
14411 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 72 48

1.4 Für Baumaßnahmen der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung das

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Referat 54  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8  
14467 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 84 08

2 Gemäß § 31 a VOB/A sind die Stellen, an die sich die Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen in Verfahren nach dem zweiten Abschnitt der Verdingungsordnung für Bauleistungen wenden können (Nachprüfungsstellen), in der Bekanntmachung einer Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen anzugeben.

2.1 Für Vergabeverfahren, in denen die Auftragswerte die in der Vergabeverordnung für die Anwendung des zweiten Abschnitts der VOB/A bestimmten Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, sind gemäß § 4 Landesnach-

prüfungsverordnung (LNpV)<sup>3)</sup> folgende Vergabeprüfstellen im Sinne des § 103 GWB eingerichtet:

2.1.1 Für Hochbaumaßnahmen des Landes das

Ministerium der Finanzen  
Referat 51 Vergabeprüfstelle  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Postfach 900 255  
14438 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 67 60

2.1.2 Für Hochbaumaßnahmen des Bundes im Land Brandenburg die

Oberfinanzdirektion Cottbus  
Referat BA 21 Vergabeprüfstelle  
Am Nordrand 45  
03044 Cottbus

Fax: 03 55/8 65 22 51

2.1.3 Für Baumaßnahmen im Rahmen des Wasserbaus, des forstlichen Wegebauwesens und weiterer ressortspezifischer Baumaßnahmen das

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung  
Referat 13 Vergabeprüfstelle  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Postfach 60 11 50  
14411 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 72 48

2.1.4 Für Baumaßnahmen der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung das

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Referat 54 Vergabeprüfstelle  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8  
14467 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 84 08

2.2 Als Vergabekammern (§ 104 GWB) sind nach § 2 LNpV in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Brandenburg<sup>4)</sup> zuständig:

Vergabekammern des Landes Brandenburg  
beim Ministerium für Wirtschaft  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Postfachadresse:  
14460 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 16 52

3 Kommunale Vergabeverfahren

3.1 Für den Anwendungsbereich der Verdingungsordnungen auf Grund von § 29 Gemeindehaushaltsverordnung bestimmt sich die Überprüfung kommunaler Vergabeverfahren nach den Runderlassen des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2001 „Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“<sup>5)</sup> und Nr. 2/2001 „Angaben zu den Nachprüfungsbehörden und Nachprüfungsstellen (Vergabeprüfstellen) in den Bekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen kommunaler Vergabeverfahren“<sup>6)</sup>.

3.2 Zur Unterstützung einer einheitlichen Entscheidungspraxis der Gemeinden und Gemeindeverbände richtet das Ministerium für Wirtschaft eine von Auftraggeber- und Auftragnehmervertretern gebildete Zentrale Stelle für Vergabefragen ein. Im Anschluss an eine Entscheidung der zuständigen Stelle können Bieter und Bewerber die Zentrale Stelle für Vergabefragen im Einvernehmen mit der den Auftrag vergebenden Kommunalverwaltung einschalten, um ungeachtet der erfolgten Auftragsvergabe eine Empfehlung zu fortbestehenden strittigen Auffassungen zu erhalten. Die Anschrift der Geschäftsstelle der Zentralen Stelle für Vergabefragen lautet:

Ministerium für Wirtschaft  
Referat 12  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Postfachadresse:  
14460 Potsdam

Fax: 03 31/8 66 16 07

4 Die Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Einrichtung von Anlaufstellen für VOB-Beschwerden vom 22. November 1993 (ABl./AAnz. S. 338) wird aufgehoben.

<sup>3)</sup> vom 19. Mai 1999, GVBl. II S. 332

<sup>4)</sup> vom 30. Juni 1999, ABl./AAnz. S. 898

<sup>5)</sup> vom 5. Januar 2001, ABl. S. 101

<sup>6)</sup> vom 5. Januar 2001, ABl. S. 107

## **Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens**

Runderlass des Ministeriums des Innern in  
kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2001  
Vom 5. Januar 2001

Zur einheitlichen Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sind die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden hiermit wie folgt angewiesen:

### **Übersicht**

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand
- 3 Besondere Vorgaben
- 3.1 Beratung
- 3.2 Beratung bei Beteiligung sachverständiger Dritter auf Seiten der Vergabestelle
- 3.3 Beratung kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften
- 3.4 Beratung privater Unternehmen
- 3.5 Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall
- 3.6 Aussetzung von Vergabeverfahren
- 3.7 Bearbeitung von Beschwerden
- 3.8 Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung öffentlicher Aufträge
- 3.9 Besondere Maßnahmen bei Korruptionsverdacht
- 4 Akteneinsichts- und sonstige Informationsrechte
- 5 Organisation
- 6 Schlussbestimmungen

### **1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die Vergabe öffentlicher Aufträge gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Kommunalaufsichtsbehörden üben die Rechtsaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens nach denselben Rechtsvorschriften und nach denselben Rechtsgrundsätzen aus, die auch sonst für die Ausübung der Kommunalaufsicht gelten.
- 1.2 Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind die Vorschriften über die Aufsicht (§§ 119 bis 132) des Vierten Kapitels der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie diejenigen Rechtsvorschriften, die im Wesentlichen auf diese Bestimmungen der Gemeindeordnung verweisen; dies sind § 67 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO), § 12 Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) und § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).
- 1.3 Zu den Rechtsgrundsätzen, die allgemein für die Ausübung der Kommunalaufsicht gelten, siehe den Rund-

erlass des Ministeriums des Innern III Nr. 8/1992 „Hinweise zur Ausübung der allgemeinen Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht)“ vom 30. April 1992. Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über Maßnahmen zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens entscheidet, berücksichtigt sie auch die Bedeutung und gegebenenfalls den daraus folgenden Vorrang von Vorgängen aus anderen Aufgabenbereichen, in denen sie die Rechtsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände ausübt.

### **2 Gegenstand**

- 2.1 Gegenstand der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist das gesamte öffentlich-rechtliche, verwaltungsprivatrechtliche und privatrechtliche (fiskalische) Verwaltungshandeln der kommunalen Selbstverwaltungen in diesem Bereich. Sie hat durch Ausübung von Rechtskontrolle nach den dafür geltenden Gesetzen und Rechtsgrundsätzen (siehe Nummer 1) sicherzustellen, dass dieses Verwaltungshandeln in Einklang mit den dafür jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften steht.
- 2.2 Die Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens erstreckt sich insbesondere auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, und zwar sowohl auf die internen öffentlich-rechtlichen Verfahren (zum Beispiel auf die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung) als auch auf die nach außen gerichteten privatrechtlichen Verfahren zur Auswahl von Bietern und Bewerbern für die Erteilung eines öffentlichen Auftrags (Vergabeverfahren).
- 2.3 Im Rahmen einer Überprüfung von Vergabeverfahren kontrolliert die Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die ihrer Aufsicht unterliegenden öffentlichen Auftraggeber (Vergabestellen). Gegenstand der Kommunalaufsicht ist der Vollzug von § 29 Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung jeweils in Verbindung mit den Vorschriften der Verdingungsordnungen.

### **3 Besondere Vorgaben**

- 3.1 Beratung
  - 3.1.1 Auch im Bereich des öffentlichen Auftragswesens hat die Kommunalaufsicht dem Grundsatz des § 119 Gemeindeordnung zu folgen. Sie ist deshalb in erster Linie auf eine vorbeugende Beratung der kommunalen Vergabestellen auszurichten.
  - 3.1.2 Die allgemeine Beratung erfolgt insbesondere durch Weitergabe bereichsspezifischer Informationen und Regelungen der obersten Kommunalaufsichtsbehörde. Über Probleme, die eine allgemeine Information oder

eine einheitliche Regelung erfordern, ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde zu unterrichten. Soweit ausnahmsweise eigene allgemeine Informationsschreiben und Regelungen einer Kommunalaufsichtsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich veranlasst erscheinen, sind die beabsichtigten Informationen und Regelungen zuvor mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen. Für Anfragen an die oberste Kommunalaufsichtsbehörde und für deren Unterrichtung sowie für die Weiterleitung von Erlassen und Informationsschreiben der obersten Kommunalaufsichtsbehörde sind das Rundschreiben des Ministeriums des Innern hierzu vom 19. November 1999 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. März 2000, Gz.: II/4.3-8000-Info, und der Runderlass des Ministeriums des Innern III Nr. 23/1992 vom 31. März 1992 zu beachten.

- 3.1.3 Die verfahrensbezogene Beratung im Einzelfall folgt dem Prinzip der Freiwilligkeit; sie ist am Beratungsbedarf auszurichten. Sind Rechtsverletzungen zu besorgen, so ist die Vergabestelle gegebenenfalls aufzufordern, die Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen; dabei ist vom Unterrichtsrecht (§ 123 Gemeindeordnung) in dem Umfang Gebrauch zu machen, in dem dies zu einer verantwortlichen Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist.
- 3.1.4 Die Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist auf eine rechtsfehlerfreie Anwendung der bereichsspezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gerichtet; sie ist Rechtsberatung. Die Zweckmäßigkeit rechtmäßiger Entscheidungen und Maßnahmen der Vergabestellen wird nicht beurteilt.
- 3.1.5 Die vergaberechtliche Beratung soll sich soweit wie möglich auf die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte zur Anwendung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren beschränken. Eine konkrete Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts im Einzelfall darf nur vorgenommen werden, wenn und soweit die Kommunalaufsichtsbehörde den beurteilungserheblichen Sachverhalt zuvor aktenkundig festgestellt hat. Für eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von Entscheidungen und Maßnahmen, die in einem laufenden Vergabeverfahren getroffen werden sollen, setzt dies in der Regel voraus, dass der Kommunalaufsichtsbehörde die vollständigen Verfahrensakten im Original sowie eine schriftliche Stellungnahme der Vergabestelle vorliegen.
- 3.1.6 Verbindliche Rechtsauskünfte erteilen die Kommunalaufsichtsbehörden nur schriftlich. Hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Sachverhalt, auf den sich ihre Auskunft bezieht, nicht selbst festgestellt, sondern legt sie ihrer Stellungnahme lediglich den Sachvortrag der Vergabestelle zugrunde, oder wird der Vergabestelle auf eine vom Einzelfall losgelöste Fragestellung geantwortet, so ist dies in der Mitteilung deutlich zu machen.
- 3.1.7 Als allgemeine Rechtsaufsichtsbehörde beurteilt die Kommunalaufsichtsbehörde ausschließlich Rechtsfra-

gen. Kommt es für die rechtliche Beurteilung auf eine Klärung und Beurteilung anderer Fachfragen (zum Beispiel von Fragen bautechnischer Art) an, so ist die Vergabestelle aufzufordern, sich zur Vorbereitung und/oder Durchführung des Vergabeverfahrens eines geeigneten Beauftragten (z. B. eines fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachplanungsbüros) zu bedienen und/oder nach Maßgabe von § 7 der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A), § 6 der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Teil A (VOL/A) beziehungsweise § 6 der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) besondere Sachverständige einzuschalten; dabei ist die Vergabestelle darauf hinzuweisen, dass sie mit den Berufsvertretungen eine für sie kostenfreie Anhörung von Sachverständigen vereinbaren kann. Mit den Stellungnahmen der Beauftragten und mit etwaigen Sachverständigengutachten hat sich die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilungen auseinander zu setzen. Soweit sie dabei den fachlichen Beurteilungen der Beauftragten und Sachverständigen nicht folgt, ist dies zu begründen.

- 3.1.8 Bei der Beratung dürfen ein Ermessen und etwaige Beurteilungsspielräume der kommunalen Auftraggeber nicht eingeschränkt oder von der Kommunalaufsichtsbehörde selbst ausgefüllt werden. Zu einer bestimmten Entscheidung oder Maßnahme darf die Vergabestelle nur aufgefordert werden, wenn die begründete Feststellung getroffen ist, dass jede andere Entscheidung oder Maßnahme nicht in Einklang mit den Gesetzen stünde.
- 3.1.9 Die verfahrensbezogene Beratung einer Vergabestelle im Einzelfall darf nicht dazu führen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde praktisch die Vorbereitung oder Durchführung des Vergabeverfahrens in ihre eigene Verantwortung übernimmt.
- 3.1.10 Die Beratung der Vergabestellen ist ein vertraulicher Vorgang zwischen der Gemeinde oder dem Gemeindeverband und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist dabei zu gemeindetreuem Verhalten verpflichtet; sie erteilt Stellen und Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich keine Auskünfte über den Gegenstand und die Inhalte der Beratung. Soweit dies sachdienlich ist, gestattet die Kommunalaufsichtsbehörde der Vergabestelle, dass deren Beauftragte und Verfahrensbevollmächtigte (z. B. Vertreter eines Planungsbüros beziehungsweise Rechtsanwälte) an den Beratungsgesprächen teilnehmen.
- 3.2 Beratung bei Beteiligung sachverständiger Dritter auf Seiten der Vergabestelle
- 3.2.1 Soweit die Vergabestelle einen sachverständigen Dritten (z. B. ein Fachplanungsbüro) entgeltlich mit der Vorbereitung und/oder Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt hat, ist eine zusätzliche Beratung der Vergabestelle durch die Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich nicht veranlasst.

- 3.2.2 Die Vergabestellen haben darauf zu achten, dass ihre Beauftragten über die zur mangelfreien Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Näheres zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit der Verwaltung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Rechtsgestaltung bei der Beauftragung Dritter mit der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird in einem besonderen Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten bestimmt werden.
- 3.2.3 In den Fällen der Nummer 3.2.1 werden die Beauftragten der Vergabestellen von den Kommunalaufsichtsbehörden nicht beraten. Für Auskünfte insbesondere über die Zuständigkeit öffentlicher Stellen und über verwaltungsinterne Umstände, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Kommunen zu beachten sind (z. B. Runderlasse, Informationen und Rechtsauffassungen der obersten Kommunalaufsichtsbehörde), sind die Beauftragten an ihren kommunalen Auftraggeber zu verweisen.
- 3.3 Beratung kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften
- Kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 101 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Gemeindeordnung) unterliegen selbst nicht der Kommunalaufsicht. Die Kommunalaufsichtsbehörden beraten die ihrer Aufsicht unterliegenden Gesellschafter kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften nur insoweit, als die fraglichen Entscheidungen und Maßnahmen des kommunalen Unternehmens von dem kommunalen Alleingesellschafter oder von der kommunal beherrschten Gesellschafterversammlung zu treffen sind.
- 3.4 Beratung privater Unternehmen
- 3.4.1 Private Unternehmen, insbesondere die Teilnehmer an den Vergabeverfahren der Gemeinden und Gemeindeverbände, werden von den Kommunalaufsichtsbehörden nicht beraten. Auskünfte über Rechtsauffassungen der Kommunalaufsichtsbehörden, die von den kommunalen Auftraggebern allgemein beachtet werden sollen, können erteilt werden, soweit im Einzelfall öffentliche Interessen einer solchen Mitteilung nicht entgegenstehen. Über die Zuständigkeit von Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände ist Auskunft zu erteilen.
- 3.4.2 Ihre Beurteilungen eines bestimmten kommunalen Verwaltungshandelns im Einzelfall teilen die Kommunalaufsichtsbehörden den Unternehmen grundsätzlich nicht mit.
- 3.5 Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall
- 3.5.1 Die Überprüfung eines Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich von Amts wegen im öffentlichen Interesse. Darauf, ob die gemeinschaftsrechtlichen Schwellenwerte (§ 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in dem Vergabeverfahren erreicht werden, kommt es dabei grundsätzlich ebenso wenig an wie auf die Art der Leistung und des Vergabeverfahrens. Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen sie zur Überprüfung eines Vergabeverfahrens trifft.
- 3.5.2 Die Überprüfung eines Vergabeverfahrens durch die Kommunalaufsichtsbehörde setzt mindestens voraus, dass Tatsachen konkrete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens begründen, dass auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens oder der Auftragsvergabe noch hingewirkt werden kann und dass die Maßnahmen, die zur Ausübung der Kommunalaufsicht nach den §§ 122 bis 128 Gemeindeordnung in Betracht kommen, dazu geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.
- 3.5.3 Die Überprüfung eines Vergabeverfahrens im Wege der Kommunalaufsicht kann in erster Linie nur darauf gerichtet sein, die Rechtmäßigkeit der kommunalen Selbstverwaltung im Einzelfall zu wahren oder wiederherzustellen. Ist ein Beschluss über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags bereits durch die Erteilung des Zuschlags vollzogen worden und erscheint die Rückabwicklung der damit erfolgten Auftragsvergabe rechtlich und/oder tatsächlich aussichtslos, kommen deshalb Maßnahmen nach den §§ 124 bis 129 Gemeindeordnung nicht in Betracht. An die Verhältnismäßigkeit des Verlangens, eine Auftragsvergabe rückgängig zu machen und dazu das Auftragsverhältnis durch Kündigung zu beenden, sind hohe Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Rechtswidrigkeit der Auftragsvergabe vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist, die Vergabestelle ihrem Vertragspartner deshalb im Falle einer Kündigung uneingeschränkt zum Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns verpflichtet wäre, eine gleichwertige Regressmöglichkeit für den öffentlichen Auftraggeber rechtlich oder tatsächlich nicht besteht und die mit einer Rückabwicklung verbundenen Nachteile die Schäden überwiegen, die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband bei einer Fortführung des von ihr rechtswidrig begründeten Vertragsverhältnisses drohen könnten. Im Zweifel ist die Rückabwicklung einer Auftragsvergabe als rechtlich und/oder tatsächlich aussichtslos anzusehen und eine Anordnung (§ 126 Gemeindeordnung), den Vertrag zu kündigen (vergleiche § 8 VOB/A und § 8 VOL/B) als unverhältnismäßig zu beurteilen.
- 3.5.4 Verwaltungsakte, die im Zusammenhang der Überprüfung eines Vergabeverfahrens aufgrund der §§ 124 bis 128 Gemeindeordnung erlassen werden, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 130 Satz 1 Gemeindeordnung zu versehen.
- 3.5.5 Verwaltungsakte, in denen lediglich die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Vergabeverfahrens oder einer Auftragsvergabe festgestellt wird, dürfen nicht erlassen werden.

- 3.5.6 Kommen Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit eines Vergabeverfahrens und/oder einer Auftragsvergabe nicht in Betracht (siehe Nummer 3.5.3), sind der Vergabestelle beratende Hinweise zu geben, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbands bei der Vergabe öffentlicher Aufträge künftig in Einklang mit den Gesetzen steht (vergleiche § 120 Gemeindeordnung). Zu diesem Zweck macht die Kommunalaufsichtsbehörde gegebenenfalls von ihrem Unterrichtsrecht (§ 123 Gemeindeordnung) Gebrauch. Die Erforderlichkeit eines beratenden Hinweises ist zu verneinen, wenn die Vergabestelle den Rechtsfehler bereits erkannt hat, insbesondere wenn sie darauf bereits von einer anderen öffentlichen Stelle, namentlich von den Vergabekammern, den Rechnungsprüfungsbehörden oder seitens eines Fördermittelgebers hingewiesen wurde oder wenn zu erwarten ist, dass ein entsprechender Hinweis durch diese Stellen erfolgen wird. In diesem Fall sieht die Kommunalaufsichtsbehörde in der Regel von weiteren fallbezogenen Veranlassungen in eigener Zuständigkeit ab. Beruht der Rechtsfehler offensichtlich auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen dienst- beziehungsweise arbeitsrechtliche Verpflichtungen, wirkt die Kommunalaufsichtsbehörde auf die erforderlichen dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere auf eine Geltendmachung beamtenrechtlicher beziehungsweise tarifvertraglicher Haftungsansprüche gegen die verantwortlichen Bediensteten der Vergabestelle hin. Ist ein nicht nur unerheblicher Rechtsfehler auf Umstände zurückzuführen, die ein sonstiger Beauftragter der Vergabestelle zu vertreten hat, wirkt die Kommunalaufsichtsbehörde darauf hin, dass die Vergabestelle die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Beauftragten erneut überprüft. Ist im Ergebnis der Überprüfung eine nicht hinreichende Fachkunde oder die Unzuverlässigkeit des Beauftragten festzustellen, wirkt die Kommunalaufsichtsbehörde auf eine Beendigung der Beauftragung und auf eine Geltendmachung etwaiger Haftungsansprüche gegen den Beauftragten hin.
- 3.5.7 Wird zur Überprüfung eines Vergabeverfahrens durch Verwaltungsakt vom Unterrichtsrecht (§ 123 Gemeindeordnung) Gebrauch gemacht, sind mindestens eine schriftliche Stellungnahme der Vergabestelle sowie in der Regel auch ganz oder teilweise Akten des Vergabeverfahrens im Original anzufordern. Dabei ist die Vergabestelle aufzufordern, die Hauptverfahrensakte mit Blattzahlen zu versehen. In der Hauptverfahrensakte ist zu vermerken, dass und gegebenenfalls in welchem Umfang die Akten des Vergabeverfahrens der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegen haben. Nach Abschluss der Überprüfung sind die Akten der Vergabestelle zurückzureichen; dabei sollen zu den Akten der Kommunalaufsichtsbehörde Kopien nur genommen werden, wenn und soweit dies im Einzelfall zum Nachweis von Feststellungen tatsächlicher Art geboten ist. Die sorgfältige Verwahrung und Geheimhaltung von Angeboten und deren Anlagen sowie die vertrauliche Behandlung der von der Vergabestelle schriftlich niedergelegten Gründe und Ergebnisse von Verhandlungen mit den Bietern und Bewerbern ist im Organisations- und Verantwortungsbereich der Kommunalaufsichtsbehörden durch dazu geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen zu gewährleisten.
- 3.5.8 Die Überprüfung eines Vergabeverfahrens, die auf eine Maßnahme nach den §§ 124 bis 129 Gemeindeordnung gerichtet sein kann, ist ein Verwaltungsverfahren, das der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (Verwaltungsverfahrensgesetz) unterliegt. Von einer Anhörung der Vergabestelle darf deshalb nur unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.
- 3.5.9 Unterliegt ein Vergabeverfahren der Anwendung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ist zunächst festzustellen, ob bei den Vergabekammern ein Nachprüfungsverfahren beantragt wurde. Ist dies der Fall, wird die Entscheidung über eine zusätzliche Überprüfung des Vergabeverfahrens und über weitere Maßnahmen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde zurückgestellt, bis die bestandskräftige Nachprüfungsentscheidung vorliegt.
- 3.5.10 Vor einer Entscheidung über aufsichtsrechtliche Maßnahmen ist immer festzustellen, ob zur Finanzierung der Leistungen, die in dem Vergabeverfahren vergeben werden sollen, Fördermittel bewilligt oder beantragt wurden. Ist dies der Fall, ist der Fördermittelgeber oder dessen Bewilligungsstelle über die Zweifel der Kommunalaufsichtsbehörde an der Rechtmäßigkeit der Verwendung der Fördermittel zu unterrichten. Weitere Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde unterbleiben in diesem Fall solange, bis eine Mitteilung des Fördermittelgebers oder der Bewilligungsstelle darüber vorliegt, ob die Vergabestelle die mit dem Fördermittelbescheid verbundene Auflage zur Beachtung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz) nach deren Feststellungen rechtsfehlerfrei erfüllt hat oder nicht.
- 3.5.11 Bei der Überprüfung eines Vergabeverfahrens ist insbesondere zu achten auf
- die Richtigkeit der Bekanntmachung, insbesondere auf die zutreffende Angabe der Vergabepflichtstelle;
  - die Wahl der richtigen Verfahrensart, insbesondere auf die Berechnung zur Schätzung des dafür jeweils maßgeblichen Gesamtauftragswerts;
  - die Einhaltung der Grundsätze der Ausschreibung;
  - eine angemessene Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose;
  - die Beachtung des Gleichbehandlungsgebots und des Diskriminierungsverbots;
  - eine Berücksichtigung ausschließlich von zulässigen Vergabekriterien;
  - eine produktneutrale Ausschreibung;
  - eine korrekte Durchführung des Eröffnungstermins, insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften über die Niederschrift (Submissionsprotokoll);



- die strikte Erfüllung des Transparenzgebots, insbesondere auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Vergabevermerks sowie auf eine ordnungsgemäße Führung der Vergabeakte;
  - Umstände, die den Verdacht von Korruption begründen könnten;
  - Sachverhalte, die von einem Beschwerdeführer als Verstoß gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren gerügt wurden.
- 3.5.12 Über verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen Maßnahmen, die von der Kommunalaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer Überprüfung der Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband getroffen oder unterlassen wurden, ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde bei Eintritt der Rechtshängigkeit zu unterrichten.
- 3.6 Aussetzung von Vergabeverfahren
- 3.6.1 Die Aussetzung von Vergabeverfahren ist kein selbständiges Rechtsinstrument der Kommunalaufsichtsbehörden. Eine auf die Aussetzung eines Vergabeverfahrens gerichtete Anordnung nach § 126 Gemeindeordnung darf nicht ergehen.
- 3.6.2 Das Recht zur einstweiligen Beanstandung von Beschlüssen und Maßnahmen (§ 124 Abs. 2 Gemeindeordnung) unter den dafür allgemein geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.
- 3.7 Bearbeitung von Beschwerden
- 3.7.1 Beschwerden, die sich auf ein bestimmtes Vergabeverfahren beziehen (Vergabebeschwerden), sind unverzüglich zu bearbeiten. Das Beschwerdevorbringen ist zunächst auf seine Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden sind zurückzuweisen. Die Begründung der Zurückweisung ist auf das Beschwerdevorbringen zu beschränken; die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens oder der Auftragsvergabe darf dabei nicht festgestellt werden.
- 3.7.2 Trägt ein Beschwerdeführer schlüssig und glaubhaft einen bestimmten Sachverhalt vor, der mit den Gesetzen und insbesondere mit den Rechtsvorschriften über das Vergabeverfahren nicht in Einklang stünde, so ist die Vergabestelle unter Übersendung einer Ablichtung des Beschwerdeschreibens um Stellungnahme zu bitten. Dabei sind die Akten des Vergabeverfahrens anzufordern, soweit dies nach Maßgabe des Beschwerdevorbringens für eine nachvollziehbare und zuverlässige Feststellung des beurteilungserheblichen Sachverhalts durch die Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich ist. Die Vorgaben zu Nummer 3.5 für die Überprüfung von Vergabeverfahren bleiben unberührt.
- 3.7.3 Bezieht sich eine Vergabebeschwerde auf ein noch nicht beendetes Verfahren, das der Anwendung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegt, weist die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hin, bei den Vergabekammern des Landes Brandenburg ein Nachprüfungsverfahren zu beantragen.
- 3.7.4 Ist eine Beschwerde, die ein Verfahren zur Vergabe fremdfinanzierter Leistungen betrifft, nicht offensichtlich unbegründet, übermittelt die Kommunalaufsichtsbehörde dem Fördermittelgeber oder dessen Bewilligungsstelle eine Ablichtung des Beschwerdeschreibens. Dabei ist darum zu bitten, dass die Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet wird, soweit im Ergebnis etwaiger Überprüfungen in eigener Zuständigkeit des Fördermittelgebers oder von dessen Bewilligungsstelle festgestellt werden sollte, dass die Vergabestelle die Bestimmungen über das Vergabeverfahren nicht eingehalten hat. Die Kommunalaufsichtsbehörde teilt dem Beschwerdeführer mit, dass sie den Fördermittelgeber oder dessen Bewilligungsstelle über seine Beschwerde unterrichtet hat.
- 3.7.5 Ergibt die Überprüfung des Vergabeverfahrens, dass die Vergabebeschwerde unbegründet ist, teilt die Kommunalaufsichtsbehörde dies dem Beschwerdeführer mit. Die Begründung der Mitteilung ist auf das Beschwerdevorbringen zu beschränken; eine Feststellung zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens im Übrigen darf dabei nicht getroffen werden.
- 3.7.6 Ist eine Vergabebeschwerde ganz oder teilweise begründet, teilt die Kommunalaufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer mit, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen sie gegenüber der Vergabestelle getroffen hat. Mitzuteilen ist beispielsweise die Tatsache einer Beanstandung eines Beschlusses oder einer Maßnahme der Vergabestelle nach § 124 Gemeindeordnung oder die Tatsache einer Anordnung eines bestimmten Tuns oder Unterlassens nach § 126 Gemeindeordnung. Die Verwaltungsakte, die die Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 124 bis 128 Gemeindeordnung gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband erlässt, werden dem Beschwerdeführer dabei nicht bekannt gegeben. Trifft die Kommunalaufsichtsbehörde keine Maßnahmen nach den §§ 124 bis 128 Gemeindeordnung (siehe Nummer 3.5.3), teilt sie dem Beschwerdeführer nur mit, dass sie das Vergabeverfahren überprüft hat, dass ihr dazu eine Stellungnahme der Vergabestelle sowie gegebenenfalls die Akten des Vergabeverfahrens vorgelegen haben und dass sie die Vergabestelle über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet und zur Sach- und Rechtslage beraten hat (siehe Nummer 3.1.10). Bestimmte Verstöße gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren oder die Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens oder der Auftragsvergabe werden gegenüber dem Beschwerdeführer nicht festgestellt.
- 3.7.7 Vergabebeschwerden werden ausschließlich unter Zuordnung zu der betroffenen Vergabestelle und zu dem beschwerdegegenständlichen Vergabeverfahren bearbeitet. Zu den Beschwerdeführern dürfen die Akten der Kommunalaufsichtsbehörde oder ein Verfahrensregister nicht geführt werden.

- 3.7.8 Beschwerden von Unternehmen, Unternehmensverbänden oder sonstigen Stellen oder Personen, in denen die Beschwerdeführer unabhängig von einem bestimmten Vergabeverfahren oder lediglich aus Anlass eines Einzelfalls eine allgemeine Regelung oder Verfahrensweise rügen, sind urschriftlich an die oberste Kommunalaufsichtsbehörde abzugeben.
- 3.8 Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung öffentlicher Aufträge
- 3.8.1 Vor den Kommunalaufsichtsbehörden finden Schlichtungsverfahren nicht statt. Die Kommunalaufsichtsbehörde äußert sich gegenüber dem Auftragnehmer nicht zu dessen Meinungsverschiedenheiten mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband bei der Durchführung eines öffentlichen Auftrags.
- 3.8.2 Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne von § 18 Nr. 2 VOB/B.
- 3.8.3 Wird die Kommunalaufsichtsbehörde von einem Unternehmen zur Streitschlichtung angerufen, so sind dabei übermittelte Unterlagen mit der Mitteilung über die Unzuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Nummern 3.8.1 und 3.8.2 an das Unternehmen zurückzureichen. Ist eine örtlich und sachlich zuständige Schlichtungsstelle eingerichtet, ist das Unternehmen an diese zu verweisen. Für allgemeine Informationen und Beratungen zum öffentlichen Auftragswesen sind die Unternehmen an die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V., Burgstraße 10, 03046 Cottbus, Fax: 03 55/3 81 32-21, Tel.: 03 55/3 81 32-0, zu verweisen.
- 3.9 Besondere Maßnahmen bei Korruptionsverdacht
- 3.9.1 Als Korruption ist jede unrechtmäßige Einflussnahme auf die Entscheidungsabläufe der Verwaltung, das heißt deren Organe, Beschäftigte oder sonstige Beauftragte, insbesondere auf die Organe und Mitarbeiter mitwirkender Planungsbüros, anzusehen, die in der Absicht erfolgt, dadurch sich selbst oder einem Dritten eine bessere Position gegenüber anderen zu verschaffen.
- 3.9.2 Einem Korruptionsverdacht ist immer unverzüglich nachzugehen. Verfestigt sich ein anfänglicher Korruptionsverdacht bei der Überprüfung der verdachtsbegründenden Tatsachen, teilt die Kommunalaufsichtsbehörde ihre dafür maßgeblichen Feststellungen dem Leiter der Verwaltung oder, soweit dieser selbst von dem Verdacht betroffen ist, dessen Dienstvorgesetzten unverzüglich schriftlich mit. Der obersten Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ablichtung dieser Mitteilung zu übersenden.
- 3.9.3 Richtet sich ein verfestigter Korruptionsverdacht gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, wirkt die Kommunalaufsichtsbehörde auf eine weitere Aufklärung durch den zuständigen Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Vorschriften hin. Richtet sich der Verdacht gegen sonstige Beauftragte der Verwaltung oder gegen deren Mitarbeiter, wirkt die Kommunalaufsichtsbehörde darauf hin, dass der öffentliche Auftraggeber die Zuverlässigkeit des Beauftragten erneut überprüft und unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Veranlassungen das Vertragsverhältnis unverzüglich beendet, wenn im Ergebnis der Überprüfung die Unzuverlässigkeit des Beauftragten festzustellen ist.
- 3.9.4 Erhält die Kommunalaufsichtsbehörde Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht der Korruption im Verantwortungsbereich einer kommunalen Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft (§ 101 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Gemeindeordnung) begründen, teilt sie dies dem ihrer Aufsicht unterliegenden Gesellschafter des Unternehmens mit der Bitte um Stellungnahme mit.
- #### 4 Akteneinsichts- und sonstige Informationsrechte
- 4.1 In den aufsichtsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Kommunalaufsichtsbehörden haben beschwerdeführende Teilnehmer am Vergabeverfahren oder sonstige Dritte nicht die Stellung eines Beteiligten; die Kommunalaufsichtsbehörde kann einen Beschwerdeführer insbesondere auch nicht als Beteiligten hinzuziehen (§ 13 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Rechte aus § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz stehen deshalb nur den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden zu sowie deren Beauftragten, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde diese ausnahmsweise nach § 13 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz als Beteiligte hinzugezogen hat.
- 4.2 Anträge Dritter auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) sind, soweit das aufsichtsrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, gemäß § 2 Abs. 5 AIG, im Übrigen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alternative und § 5 Abs. 1 und 2 AIG grundsätzlich abzulehnen. Für die Entscheidung darüber, ob einem Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 AIG Teile der Akten zugänglich gemacht oder Auskünfte aus der Akte erteilt werden können, ist dabei insbesondere die Bestimmung in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG in Verbindung mit § 29 Gemeindehaushaltsverordnung und § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, diese in Verbindung mit den Vorschriften der Verdingungsordnungen über die Geheimhaltung von Informationen aus dem Vergabeverfahren (z. B. § 22 Nr. 7 und 8 sowie § 24 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A; § 22 Nr. 5 und 6 sowie § 24 Nr. 3 VOL/A) zu berücksichtigen. Für einen Zugang zu Informationen aus den beigezogenen Akten des Vergabeverfahrens sind die Antragsteller an die Vergabestelle zu verweisen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 AIG; siehe auch §§ 27, 27 a VOB/A; §§ 27, 27 a VOL/A; § 17 VOF).
- 4.3 Ist ein Nachprüfungsverfahren nach § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingeleitet worden, bestimmt sich die Akteneinsicht in die verfahrensgegen-

ständlichen Unterlagen für die am Nachprüfungsverfahren Beteiligten abschließend nach § 111 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

## 5 Organisation

5.1 Die Kommunalaufsichtsbehörden sind als solche nicht Nachprüfungsstelle (Vergabepflichtstelle) im Sinne der Verdingungsordnungen; sie dürfen ergänzende Organisationsbezeichnungen wie „Nachprüfungsstelle“, „Vergabepflichtstelle“ oder ähnliche Bezeichnungen nicht führen. Für die Zwecke der Geschäftsverteilung und einer Abgrenzung von Zuständigkeiten innerhalb der Kommunalaufsichtsbehörde ist gegebenenfalls der Begriff „öffentliches Auftragswesen“ zur Bestimmung der Aufgabe zu verwenden.

5.2 Die Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist organisatorisch und personell sowohl von den Tätigkeiten im Prüfungswesen nach § 113 Abs. 1 Nr. 4 und § 115 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung zu trennen als auch von der Tätigkeit der für die überörtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden nach § 116 Gemeindeordnung. Die Rechnungsprüfungsämter dürfen mit der Ausübung von Kommunalaufsicht nicht beauftragt werden.

## 6 Schlussbestimmungen

6.1 Die Bekanntgabe dieses Runderlasses erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg. Mit der Bekanntgabe sind Vorschriften und Informationen für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in früheren Runderlassen und Informationsschreiben der obersten Kommunalaufsichtsbehörde unbeachtlich.

6.2 Den für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zuständigen Mitarbeitern der Kommunalaufsichtsbehörden ist dieser Runderlass mit der Maßgabe zur Kenntnis zu geben, dass sie die Kenntnisnahme zu den Akten der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich bestätigen.

### **Angaben zu den Nachprüfungsbehörden und Nachprüfungsstellen (Vergabepflichtstellen) in den Bekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen kommunaler Vergabeverfahren**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
in kommunalen Angelegenheiten Nr. 2/2001  
Vom 5. Januar 2001

Für die Angaben zu den Nachprüfungsbehörden und Nachprüfungsstellen (Vergabepflichtstellen) in den Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge und in den Vergabeunterlagen kommunaler Vergabeverfahren ist Folgendes zu beachten:

1 In allen Vergabeverfahren, in denen gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Vierte Teil des Gesetzes anzuwenden ist<sup>1)</sup>, ist die zuständige Nachprüfungsbehörde wie folgt anzugeben:<sup>2)</sup>

„Nachprüfungsbehörde: Die Vergabekammern des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam; Postfachadresse: 14460 Potsdam; Fax: 03 31/8 66-16 52.“

Andere Nachprüfungsbehörden (§ 106 Abs. 2 Satz 1 GWB) sind im Land Brandenburg für die Vergabeverfahren der kommunalen Auftraggeber nicht eingerichtet<sup>3)</sup>. In den Verfahren, in denen der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht anzuwenden ist<sup>4)</sup>, dürfen die Vergabekammern nicht angegeben werden.

2 Andere Vergabepflichtstellen als die in Nummer 1 genannte Nachprüfungsbehörde sind im Land Brandenburg für die Vergabeverfahren der kommunalen Auftraggeber nicht eingerichtet. Für alle Vergabeverfahren, in denen der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht anzuwenden ist<sup>5)</sup>, bedeutet dies, dass eine Vergabepflichtstelle (Nachprüfungsstelle) nicht angegeben werden darf. Bei Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) sollte in diesen Verfahren zum Punkt „Vergabepflichtstelle/Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)“ die klarstellende Angabe „Keine“ oder „entfällt“ oder „-“ vermerkt werden.

3 Unter „Sonstige Angaben“ kann in allen Vergabeverfahren auf die für die Vergabestelle zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als solche wie folgt hingewiesen werden:

a) In den Verfahren kreisangehöriger Vergabestellen:

„Kommunalaufsichtsbehörde: Der Landrat des Landkreises ... als allgemeine untere Landesbehörde, X-Straße 1, 00000 Y-Stadt; Fax: ...“

b) In den Verfahren der Landkreise, kreisfreien Städte und der Zweckverbände, die der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterliegen:

„Kommunalaufsichtsbehörde: Ministerium des Innern, Referat II/4, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam; Fax: 03 31/8 66-22 02.“

<sup>1)</sup> Dies sind die Verfahren, in denen der Gesamtauftragswert die in der Vergabeverordnung (VgV) bestimmten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

<sup>2)</sup> siehe §§ 31 a und 31 b VOB/A, § 14 VOB/A-SKR, §§ 32 a und 32 b VOL/A, § 16 VOL/A-SKR sowie § 21 VOF

<sup>3)</sup> Von der in § 4 Landesnachprüfungsverordnung (LNpV) bestimmten Befugnis, für die Verfahren, die auch der Nachprüfung durch die Vergabekammern unterliegen, zusätzlich Vergabepflichtstellen nach § 103 GWB einzurichten, wurde insoweit kein Gebrauch gemacht.

<sup>4)</sup> Dies sind die Verfahren, in denen der Gesamtauftragswert die in der Vergabeverordnung (VgV) bestimmten Schwellenwerte nicht erreicht (siehe § 100 Abs. 1 GWB).

<sup>5)</sup> siehe Fußnote 4

Die Kommunalaufsichtsbehörde darf nicht als Vergabepflichtstelle, Nachprüfungsstelle oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden.

Nachprüfungsverfahren führen die Kommunalaufsichtsbehörden nicht durch; insbesondere treffen sie gegenüber beschwerdeführenden Unternehmen keine Feststellungen zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. Hinweisen auf Rechtsverstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gehen diese Stellen nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit im öffentlichen Interesse nach; sie können den Bietern und Bewerbern keinen Rechtsschutz gewähren. Näheres zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist im Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2001 vom 5. Januar 2001 bestimmt<sup>6)</sup>.

Eine Angabe nach Satz 1 sollte nur erfolgen, wenn die Vergabestelle es für zweckmäßig hält, dass die Kommunalaufsichtsbehörde das Verfahren nach Maßgabe des in Satz 5 genannten Runderlasses im Wege der Rechtsaufsicht überprüft. Im Hinblick auf das Interesse beschwerdeführender Unternehmen an einer Überprüfung des Vergabeverfahrens kann ein Hinweis auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nur zweckmäßig sein, wenn die Vergabestelle bereit ist, die Kommunalaufsichtsbehörde bei der fallbezogenen Ausübung der Rechtsaufsicht von sich aus durch eine Aussetzung des Vergabeverfahrens sowie durch eine unverzügliche Übersendung der mit Blattzahlen versehenen Verfahrensakten im Original und durch eine schriftliche Stellungnahme zu unterstützen. In Verfahren, die der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Landes Brandenburg unterliegen<sup>7)</sup>, sollte ein Hinweis auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich als unzulässig angesehen werden. Erfolgt eine Angabe nach Nummer 4, sollte auf die Kommunalaufsichtsbehörde nicht hingewiesen werden.

- 4 Unbeschadet und zusätzlich zu einer Angabe nach Nummer 2 Satz 3 kann in Verfahren nach den Basisparagrafen der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A, Abschnitt 1) unter „Sonstige Angaben“ auch auf die Zentrale Stelle für Vergabefragen beim Ministerium für Wirtschaft<sup>8)</sup> wie folgt hingewiesen werden:

„Zentrale Stelle für Vergabefragen: Ministerium für Wirtschaft, Referat 12/VOB, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam; Postfachadresse: 14460 Potsdam; Fax: 03 31/8 66-16 07.“

Die Zentrale Stelle für Vergabefragen darf nicht als Vergabepflichtstelle, Nachprüfungsstelle oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden. Sie ist zur Unterstützung einer einheitlichen Entscheidungspraxis der Gemeinden und Gemeinde-

verbände eingerichtet; in ihr wirken Vertreter der Auftraggeber und der Auftragnehmer mit. Im Anschluss an eine Entscheidung der zuständigen kommunalen Vergabestelle können Bieter und Bewerber die Zentrale Stelle für Vergabefragen im Einvernehmen mit der den Auftrag vergebenden Kommunalverwaltung einschalten, um ungeachtet der erfolgten Auftragsvergabe eine Empfehlung zu fortbestehenden strittigen Auffassungen zu erhalten. Ein Hinweis nach Satz 1 setzt voraus, dass die Vergabestelle damit einverstanden ist, dass Bieter und Bewerber die Zentrale Stelle für Vergabefragen einschalten.

- 5 Soweit die Vordrucke der Vergabehandbücher des Bundes und des Landes, insbesondere die Vordrucke für die Verfahrensbekanntmachung sowie für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, verwendet werden, sollten die Vordrucke den Bestimmungen dieses Runderlasses angepasst werden.
- 6 Wird ein Dritter (zum Beispiel ein Planungsbüro) damit beauftragt, ein Vergabeverfahren vorzubereiten oder durchzuführen, ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Runderlasses bei der Vorbereitung der Bekanntmachungen und der Vergabeunterlagen beachtet.
- 7 Die Bekanntgabe dieses Runderlasses erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg. Mit der Bekanntgabe sind die Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1999: „Kommunalaufsicht im öffentlichen Auftragswesen: Bekanntmachung von Ausschreibungen; Angabe der Vergabepflichtstelle im Sinne der Verdingungsordnungen“, Gz.: II/4-Bu-805000-VgNprfg, und vom 28. Juli 2000: „Vordrucke der Vergabehandbücher für Vergabeverfahren nach § 3 VOB/A und § 3 VOL/A; Angaben zur Vergabepflichtstelle“, Gz.: II/4.3-8070-VdrVPSt, aufgehoben.

### **Benachrichtigung in Nachlasssachen**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern  
(1433-II.2/3)  
Vom 2. Januar 2001

Um zu erreichen, dass die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Eintritt des Erbfalles benachrichtigt werden, wird bestimmt:

<sup>6)</sup> ABl. S. 101

<sup>7)</sup> siehe Nummer 1

<sup>8)</sup> siehe hierzu Nummer 3.2 der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft „Nachprüfungsstellen gemäß § 31 VOB/A und Nachprüfungsbehörden gemäß § 31 a VOB/A“ vom 5. Januar 2001 (ABl. S. 99)

**I.**

**Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen**

- 1
- 1.1 Der Notar, vor dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
- 1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers, die Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen sowie die Namen der Eltern,
- 1.1.2 Geburtstag und Geburtsort mit Postleitzahl, die Gemeinde und den Kreis; zusätzlich - soweit nach Befragen des Erblassers möglich - das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenbuch-(Geburtsregister-)Nummer,
- 1.1.3 PLZ, Wohnort und Wohnung,
- 1.1.4 Tag der Errichtung des Testaments.
- 1.2 Die Angaben zu Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt auch der Notar,
- vor dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) oder
  - von dem Erklärungen beurkundet werden, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch Änderung des Güterstandes -),
- sowie der Rechtspfleger,
- der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.
- 1.4 Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) durchzustreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatteneigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung

zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

- 1.5 Die Angaben zu Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt der Richter in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

- 2.1 Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 2248, § 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch verschlossenen Brief:

2.1.1 wenn die Geburt des Erblassers von einem Standesamt im Inland beurkundet worden ist, dieses Standesamt,

2.1.2 in allen anderen Fällen die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

2.2 Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch Änderung des Güterstandes -), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 dem Notar, vor dem der Erbvertrag geschlossen oder von dem die Erklärung beurkundet worden ist.

2.3 Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 dem Richter des Prozessgerichts.

2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

3

Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasser getrennte Benachrichtigungen vorzunehmen.

4

Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 13 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlassakten genommen, so ist für den Überlebenden eine Benachrichtigung nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 vorzunehmen, sofern das Testament nicht aus-

schließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

5

In der Verwahrungsnachricht ist der Erblasser gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 näher zu bezeichnen.

Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m<sup>2</sup> nach der Anlage 2 a/2 b zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Der Vordruck sollte aus Gründen der Portoeersparnis so gefaltet werden, dass er als Standardbrief verschickt werden kann.

Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A 4 nach Anlage 2 c als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 90 g/m<sup>2</sup> verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

6

6.1 Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß den Nummern 2.1.1, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.

6.2 Die Nummer der Verwahrungsnachricht ist am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke, zu vermerken (z. B. „T Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in Personenstandsurkunden übernommen. Bei Ablichtungen ist der Vermerk abzudecken; dies gilt auch bei Einsichtnahme.

6.3 Erhält der Standesbeamte weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht durch Heftung am unteren Rand fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.

6.4 Erhält der Standesbeamte eine Verwahrungsnachricht, die einen Erblasser betrifft, dessen Geburt er nicht beurkundet hat, so hat er die Verwahrungsnachricht an den zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten oder, falls dieser sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt er nicht beurkundet hat, so hat der Standesbeamte die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente)

weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach den Sätzen 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.

7

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin erfasst die ihm gemäß den Nummern 2.1.2, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.

8

Die Testamentskarteien (Nummern 6 und 7) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode der Erblasser darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode der Erblasser noch fünf Jahre aufzubewahren; ist die Erblasserin bzw. der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren. Entsprechendes gilt bei einer automationsgestützten Bearbeitung.

## II.

### Benachrichtigung des Gerichts oder des Notars vom Tode des Erblassers

1

Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung an den Geburtsstandesbeamten nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in ihrer jeweils geltenden Fassung den letzten Wohnort der/des Verstorbenen und - soweit bekannt - den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) anzugeben.

2

2.1 Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt er durch Brief der Stelle,

- bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (Abschnitt I Nr. 2.1) oder
- vor der der Erbvertrag geschlossen oder von der die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, beurkundet worden ist (Abschnitt I Nr. 2.2 und 2.3, Nr. 4),

Nachricht darüber, wann der Tod eingetreten ist. In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 324 Abs. 1 und 5 DA) sollen außerdem angegeben werden:

- der letzte Wohnort,
- das Standesamt und die Sterbebuchnummer,
- ferner - soweit bekannt -, wie der Name und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) lauten und
- gegebenenfalls welche Kinder die bzw. der Verstorbene hatte, mit deren anderem Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

Liegen Verwahrungsnachrichten verschiedener Stellen vor, so ist jede dieser Stellen entsprechend zu benachrichtigen.

2.2 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz des Notars gelegen war.

2.3 Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtenregister) aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

2.4 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 3 verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

3

3.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 BGB.

3.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine

Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

3.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nummer 2.2 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

4

4.1 Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, deren Geburt nicht von einem Standesbeamten im Inland beurkundet worden ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 347 DA) sollen außerdem angegeben werden:

- Vorname(n) und Familienname (gegebenenfalls Geburtsname),
- Ort und Tag der Geburt,
- Ort und Tag des Todes,
- der letzte Wohnort
- und - soweit bekannt - Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes), ferner
- die Sterbebuchnummer.

4.2 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden.

Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Mitteilung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

5

Bei Verstorbenen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet - Beitrittsgebiet - vor dem 1. Januar 1977 geboren sind, ist neben der Benachrichtigung gemäß Abschnitt II Nr. 1 zusätzlich auch der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht zu geben.

6

Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob die verstorbene Person in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist, und gibt gegebene

nenfalls in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nummer 2 der verwahren Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

Es prüft ebenso, ob Angaben darüber vorliegen, dass die bzw. der Verstorbene Kinder hatte, mit deren anderem Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

### III.

Der Notar, bei dem die Sterbefallnachricht eines Standesamtes oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamtes oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

### IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2 c, 3 und 4 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2 c, 3 und 4 entsprechen.

### V.

Diese Anordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt wird die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1991 (JMBl. 1992 S. 2) aufgehoben.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.





Anlage 2a  
zu der AV vom 2. Januar 2001  
Verwahrungsnachricht  
- Vorderseite -  
(Format DIN A 5 - quer)

**Geschäftsstelle des**

**gerichts**

Notarin/Notar  
Geschäftsnr.:

Ort und Tag

Anschrift und Fernruf

.....  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das  
Standesamt .....

**Benachrichtigung in Nachlasssachen**

Umstehend näher bezeichnete/s/r  Verfügung von  notarielle Urkunde über  Urteil/  
Todes wegen  die Änderung der Erbfolge  Vergleich

ist am .....unter

Verwahrungs-  
buch-Nr. .... in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.  
Geschäftsnr. .... zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.

Urk.-Rolle Nr. .... beurkundet worden.

Auf Anordnung

.....

Anlage 2b  
zu der AV vom 2. Januar 2001  
Verwahrungsnachricht  
- Rückseite -  
(Formate DIN A 5 – quer, Größe des  
Aufdrucks 130 x 195 mm).

T.-Nr. ....

Personallien der Erblas- serin/des Erblassers  <b>Geburtsname</b> ..... Familienname ..... (ggf. Familier-(Ehe-)Namen aus Frü- heren Ehen)  <b>Vornamen</b> .....  <b>Geburtsstag</b> .....  <b>Geburtsort, Gemeinde,                  Kreis</b> .....  <b>Standesamt und Nr.</b> .....  <b>PLZ</b> .....  <b>Wohnort</b> (mit Straße und Hausnum- mer).....  <b>Vor-, Familien- und ggf.                  Geburtsname des Vaters</b> .....  <b>Vor-, Familien- und ggf.                  Geburtsname der Mutter</b> .....	a) des Mannes ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	b) der Frau ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....
<input type="checkbox"/> <b>Gemeinschaftliches</b> <input type="checkbox"/> <b>Testament</b> <input type="checkbox"/> <b>Erbvertrag</b> <input type="checkbox"/> <b>Urkunde</b> vom <input type="checkbox"/> <b>Urk.-Rolle Nr.</b>		
der Notarin/ des Notars Geschäftsnr.		
in		
des		
gericht's		
(Vom Standesamt auszufüllen)		
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am ..... an .....		

Anlage 2c  
zu der AV vom 2. Januar 2001  
Verwahrungsnachricht (Format DIN A 4)

Geschäftsstelle des  
gerichts

Ort und Tag

Notarin/Notar  
Geschäftsnr.:

Anschrift und Fernruf

.....  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das  
Amtsgericht Schöneberg  
- Hauptkartei für Testamente -  
  
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher bezeichnete/s/r  Verfügung von  notarielle Urkunde über  Urteil/  
Todes wegen  die Änderung der Erbfolge  Vergleich

ist am .....unter

- Verwahrungsbuch-Nr. .... in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
- Geschäftsnr. .... zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
- Urk.-Rolle Nr. .... beurkundet worden.

Personalien der Erblasse- rin/des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau
<b>Geburtsname</b> .....	.....	.....
<b>Familienname</b> ..... <small>(ggf. Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen)</small>	.....	.....
<b>Vornamen</b> .....	.....	.....
<b>Geburtstag</b> .....	.....	.....
<b>Geburtsort</b> .....	.....	.....
<b>Standesamt und Nr.</b> .....	.....	.....
<b>PLZ</b> .....	.....	.....
<b>Wohnort</b> (mit Straße und Hausnummer) .....	.....	.....
<b>Staatsangehörigkeit</b> .....	.....	.....
<b>Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters</b> .....	.....	.....
<b>Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter</b> .....	.....	.....

Gemeinschaftliches  Testament  Erbvertrag  Urkunde vom ..... Urk.-Rolle Nr. ....

der Notarin/  
des Notars ..... in

Geschäftsnr. .... des  
gerichts

(vom Standesamt auszufüllen)

Nachricht über den Sterbefall abgesandt am .....an .....

Auf Anordnung

Anlage 3

zu der AV vom 2. Januar 2001

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 2

Standesamt

Ort, Datum

.....

.....

An das

- Amtsgericht .....
- Frau Notarin .....
- Herrn Notar .....

Zu der

Verfügung von Todes wegen,

notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,

die dort unter  Verwahrungsbuch-Nr.  Geschäftsnr. .... verwahrt wird,

Urk.-Rolle Nr.  Geschäftsnr. .... errichtet ist,

wird mitgeteilt:

Geburtsname	
Familiename (ggf. Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen)	
Vornamen	
geboren am	in
ist verstorben am	in
Standesamt	Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Über Kinder, die die/der Verstorbene hatte, mit deren anderem Elternteil sie/er nicht verheiratet war oder die sie/er als Einzelperson angenommen hatte, ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

.....

Anlage 4

zu der AV vom 2. Januar 2001

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 4, II 5

Standesamt

Ort, Datum

.....

.....

An das

Amtsgericht Schöneberg

- Hauptkartei für Testamente -

10820 Berlin

Geburtsname	
Familiename (ggf. Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen)	
Vornamen	
geboren am	in
ist verstorben am	in
Standesamt	Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

.....



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0